

Studentenwerk Greifswald
Anstalt des öffentlichen Rechts

Am Schießwall 1-4
17489 Greifswald
Tel. 0 38 34 – 86 17 00
E-mail: info@studentenwerk-greifswald.de

Studentenwerk
GREIFSWALD



Allgemeiner Studierendenausschuss
(AStA)
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität

F.-Loeffler-Str. 28
17487 Greifswald
Tel.: 0 38 34 – 86 17 50
E-Mail: asta@uni-greifswald.de

Richtlinie für die Vergabe der Freitischkarten – Standort Greifswald

I. Vorbemerkungen

In finanziellen Notsituationen kann bedürftigen Studierenden ein Zuschuss in Form einer Freitischkarte zur Verwendung in den Mensen des Studentenwerkes Greifswald am Standort Greifswald gewährt werden. Die Freitischkarte kann lediglich nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden; es besteht kein Rechtsanspruch.

Die Entscheidung über die Gewährung der Freitischkarte, die auf dem schnellsten Wege herbeigeführt wird, um kurzfristig Hilfe zu leisten und eine Potenzierung der Schwierigkeiten zu vermeiden, trifft ein Vergabeausschuss.

Der Vergabeausschuss besteht aus:

- einem Sozialberater des Studentenwerkes,
- einem studentischen Vertreter.

Die Beurteilung über die Vergabe obliegt zu gleichen Teilen dem Vertreter des Studentenwerkes und dem Vertreter des AStA.

Diese Richtlinie tritt am 01.07.2010 in Kraft.

II. Bedingungen für die Vergabe des Zuschusses

1. Den Zuschuss können Studierende erhalten, die regulär an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität eingeschrieben sind.

2. Die Bedürftigkeit orientiert sich in der Regel an folgenden Kriterien:

- Erhalt von Wohngeld durch das Sozialamt,
- Ablehnung der BAföG-Förderung dem Grunde nach,

In Härtefällen können auch Personen außerhalb des benannten Förderkreis unterstützt werden. Dafür muss glaubhaft und mit Anführung von Beweisen dargelegt werden, dass man bedürftig ist.

3. Freitischkarten werden nicht als Ersatz für ausstehende Leistungen der Unterhaltspflichtigen (Ehegatte oder Eltern) vergeben.
4. Freitischkarten werden nur für den eigenen Lebensunterhalt des Antragstellers gewährt. Eine Auszahlung des Guthabens auf der Mensakarte ist nicht möglich.
5. Der Zuschuss wird nur auf persönlich gestellten Antrag hin gewährt. Der Antrag ist mittels Formblatt zu stellen und mit folgenden Unterlagen im Original vorzulegen (a, b) bzw. einzureichen (c – d):
 - a) Immatrikulationsbescheinigung oder gültiger Studierendenausweis,
 - b) Gültiger Personalausweis/ Pass,
 - c) Begründung des Antrages,
 - d) Belege und Nachweise zum Antragsgrund (z.B. aktueller BAföG-Bescheid, Wohngeldbescheid).
6. Die Ausgabe der Guthabekarte soll durch das Studentenwerk innerhalb von 7 Werktagen nach Eingang des Antrages zu erfolgen.
7. Eine rückwirkende Beantragung für bereits abgelaufene Semester ist nicht möglich. Die Antragstellung hat für das beginnende oder aktuell laufende Semester zu erfolgen. Für die Antragstellung erforderliche, noch nicht vorliegende Bescheide (vgl. Pkt. 5) können bis Semesterende nachgereicht werden. Ansonsten erlischt der Anspruch auf das Freitischguthaben für das Semester.